



Aktuelles aus dem Bereich Gesundheitsamt

Hinweise zur Nutzung von Hausbrunnen und Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden

Nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung ist die Nutzung von Hausbrunnen und Regenwasseranlagen meldepflichtig.

Die Meldepflicht betrifft alle Inhaber von Hausbrunnen und Regenwasseranlagen, die diese Anlagen zusätzlich zu einem vorhandenen Trinkwasseranschluss im Gebäude nutzen. Nicht eingeschlossen ist die ausschließliche Nutzung außerhalb des Hauses, z. B. zur Bewässerung.

Die Meldepflicht gilt für Neuinstallationen, aber auch für Anlagen, die bereits betrieben werden. Eine Anzeige hat beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Leitungen von Hausbrunnen/Regenwasseranlagen und Trinkwasseranlage sind dauerhaft, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und deren Entnahmestellen als solche deutlich kenntlich zu machen. Ein Verbinden von Leitungen der Hausbrunnen/Regenwasseranlagen mit dem Trinkwassernetz darf nicht erfolgen. Wird Trinkwasser nachweislich durch Krankheitserreger aus Wasser von Hausbrunnen/ Regenwasseranlagen verunreinigt, so stellt das eine Straftat dar.